

Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.»

Für die Medien ist ferner bezüglich der Informationsbeschaffung auch Art. 6 Abs. 1 der EMRK relevant, welcher von der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren handelt. Urteile müssen öffentlich verkündet werden und die Presse und die Öffentlichkeit sind grundsätzlich zu den Verhandlungen zugelassen. Die EMRK zählt jedoch auch eine Reihe von Gründen auf, die den Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen können: im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, zum Schutz der Jugend oder des Privatlebens der Prozessparteien oder wenn öffentliche Verhandlungen die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würden. Allerdings hat Liechtenstein bei der Ratifikation den Vorbehalt angebracht, dass die Öffentlichkeit des Verfahrens nur in jenen Grenzen gelten soll, wie sie in einer Reihe einschlägiger Gesetze formuliert sind.²⁰² Neben den Grundrechtsgarantien in der LV erweist sich in der Praxis – nicht nur der liechtensteinischen – die EMRK als wichtigster Schutzschild zur Erhaltung der Meinungs- und Pressefreiheit.

²⁰² EMRK, Vorbehalte gemäss Art. 64 und andere Erklärungen. Solche Vorbehalte sind jedoch nach Darstellung des Völkerrechtsexperten Mark E. Villiger anlässlich eines Vortrages über die Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 21. Januar 2003 im Liechtenstein-Institut als ungeschriebener Auftrag zu verstehen, die Ursache der Vorbehalte möglichst zügig zu beseitigen.